

Aufsatz „Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht - Länderbericht Niederlande“, erschienen in **FamRBint 1/2006**, S. 15-19;

*Abdruck mit freundlichen Genehmigung des Verlages Dr. Otto Schmidt, Köln*

## **Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht – Länderbericht Niederlande**

*von Fachanwältin für Familienrecht Doris A. Klüsener, Hengelo (Niederlande)*

(...)

### **I. Eheauflösung**

#### **1. Scheidung (echtscheiding)<sup>1</sup>**

##### **a) Rechtsgrundlage**

Das niederländische Scheidungsrecht ist materiellrechtlich im **1. Buch des Burgerlijk Wetboek (BW)** geregelt (Art. 150 ff. BW).

##### **b) Scheidungsgrund**

Das niederländische Recht kennt seit 1971 **nur einen Scheidungsgrund**: Die **dauerhafte Zerrüttung der Ehe** (duurzaam ontwricht, Art. 1:151 BW). Eine bestimmte Trennungsdauer ist nicht Voraussetzung für die Ehescheidung. Dauerhafte Zerrüttung liegt vor, wenn das Zusammenleben der Eheleute unerträglich geworden ist und keine Aussicht auf Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft besteht.<sup>2</sup> Es handelt sich hierbei um ein objektives Kriterium; die Gründe für die Zerrüttung sind nicht von Belang.<sup>3</sup>

Das Gericht spricht die Scheidung aus, wenn die **Zerrüttung nicht bestritten** wird, vom anderen Ehegatten **anerkannt** wird bzw. wenn sich der andere Ehegatte dem **Urteil des Gerichts unterwirft** oder sich **innerhalb der Erwidierungsfrist nicht bei Gericht meldet** (Art. 1:154 BW). Für den Fall, dass der andere Ehegatte die dauerhafte Zerrüttung bestreitet, ist diese zu beweisen. Der Scheidungsantrag an sich wird allerdings bereits als stärkstes Indiz dafür gewertet, dass eine dauerhafte Zerrüttung vorliegt.<sup>4</sup>

#### **2. Trennung von Tisch und Bett (scheiding van tafel en bed)**

Das Institut der Trennung von Tisch und Bett hat bislang alle Reformen des niederländischen Familienrechts überdauert, obschon die Trennung von Tisch und Bett in den Niederlanden **relativ selten** geworden ist. Dieses Institut bietet denjenigen Eheleuten die Möglichkeit der Trennung, die sich – z.B. aus religiösen Gründen – nicht scheiden lassen wollen, da die Ehe bei dieser Form der Trennung **formal weiter Bestand** hat. Der Ablauf folgt weitgehend den Scheidungsregeln (vgl. Art. 1:169 BW, 1:182 BW). Auch hier ist Voraussetzung die

---

<sup>1</sup> Vgl. ausführlicher *Klüsener/Inan/Oomen*, Länderbericht Niederlande, in Kaiser/Schnitzler/Friederici (Hrsg.), Anwaltkommentar BGB, Bd. 4 Familienrecht, 2005, S. 2020 ff.

<sup>2</sup> Hoge Raad v. 1.2.1980, NJ (Nederlandse Jurisprudentie) 1980, 318.

<sup>3</sup> *Asser-De Boer*, Personen- en familierecht 1998, Nr. 603.

<sup>4</sup> Hoge Raad v. 6.12.1996, NJ 1997, 189.

dauerhafte Zerrüttung der Ehe. Spricht das Gericht die Trennung von Tisch und Bett aus, ist diese **im Standesregister einzutragen**. Rechtskraft tritt nach 3 Monaten ein, wenn keine Berufung eingelegt wird. Die Trennung von Tisch und Bett kann durch **Versöhnung** wieder beendet werden, welche ebenfalls im Standesregister einzutragen ist. Die **Aufhebung der Ehe** nach Trennung von Tisch und Bett ist grundsätzlich **erst nach Ablauf von drei Jahren nach Rechtskraft der Trennung** möglich; die Frist kann bei schuldhaftem Fehlverhalten eines Ehegatten auf ein Jahr verkürzt werden.

### 3. „Blitzscheidung“ (flitsscheiding)

Seit dem **1.4.2001** besteht die mittlerweile recht populäre<sup>5</sup> Möglichkeit, eine Ehe **ohne Einschaltung eines Gerichts** aufzulösen. Mit der gesetzlichen Einführung der Registrierung einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft wurde gleichzeitig die Möglichkeit geschaffen, eine Ehe in eine eingetragene Partnerschaft umzuwandeln, wodurch die Ehe als aufgelöst gilt (Art. 1:149 e BW). Bei einer Blitzscheidung lassen die Eheleute ihre Ehe zunächst beim Standesbeamten in eine **registrierte Partnerschaft** umwandeln. Sodann wird ein **Aufhebungsvertrag** in Bezug auf die registrierte Partnerschaft vereinbart, mit dessen Eintragung die – zwischenzeitlich in eine registrierte Partnerschaft umgewandelte – Ehe als **aufgehoben** gilt. Die Vorteile liegen in den niedrigeren Kosten und der schnellen und einfachen Abwicklung. Allerdings ist zu beachten, dass diese Form der Eheaufhebung **in anderen Ländern möglicherweise nicht anerkannt** wird.<sup>6</sup>

### 4. Scheidungsverfahrensrecht

Für das Scheidungsverfahren, welches mittlerweile in den meisten Fällen schriftlich erfolgt,<sup>7</sup> herrscht **Anwaltszwang**. Zuständig sind in erster Instanz die Landgerichte (rechtbank). Die Ehe wird durch Beschluss (**beschikking**) geschieden. Die Scheidung wird erst mit der **Einschreibung im Standesregister** (sog. registers van de burgerlijke stand) rechtskräftig, Art. 1:163 BW. Die Einschreibung hat bei dem Standesamt zu erfolgen, in dessen Bezirk die Eheleute geheiratet haben (falls kein Wohnort in den Niederlanden vorhanden ist: Standesamt in Den Haag). Der Antrag auf Eintragung muss **innerhalb von 6 Monaten nach Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses** gestellt werden, da der Beschluss ansonsten seine Wirkung verliert (Art. 1:163 Abs. 3 BW).

Für die Verfahren vor dem Landgericht gelten – zum 1.4.2004 geänderte – **einheitliche Verfahrensvorschriften** (sog. procesreglement scheidingsprocedure).<sup>8</sup>

### 5. Aktuelle Entwicklungen

Sowohl im Bereich der Ehescheidung als auch der Blitzscheidung wird derzeit im parlamentarischen Bereich über Veränderungen diskutiert. Die Gesetzesinitiative eines Abgeordneten geht in Richtung positivgesetzliche Einführung der **Registerscheidung** und **Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Ehepartner** im Rahmen der Scheidung (z.B. durch Erstellung eines sog. **Elternplans** bei scheidungswilligen Eltern). Die Reaktion des

<sup>5</sup> Zu den Zahlen im Jahr 2004 s. *Boele-Woelki*, FamRZ 2005, 1633.

<sup>6</sup> Vgl. *Hofer/Schwab/Henrich*, Scheidung und naheheleicher Unterhalt im europäischen Vergleich, 2003, S. 217. Zu einer etwaigen Kollision mit der Brüssel IIa-Verordnung (EG-VO Nr. 2201/2003 v. 27.11.2003) s. *Boele-Woelki*, Geplante Änderungen im niederländischen Familienrecht, FamRZ 2005, 1633.

<sup>7</sup> *Coenraad*, FJR (Tijdschrift voor Familie- en Jeugdrecht), Afdoening zonder mondelinge behandeling, 2004, 2 ff.

<sup>8</sup> Zu finden im Memo, Echtscheiding en Alimentatie, 2005, Kluwer, S. 31 ff. sowie im Internet unter [www.rechtspraak.nl](http://www.rechtspraak.nl).

Innenministers geht in eine andere Richtung, nämlich der **Abschaffung der Blitzscheidung** und damit jedweder Registerscheidung. Allerdings wird auch von dieser Seite die Einführung eines Elternplans befürwortet.<sup>9</sup> Ob überhaupt in näherer Zukunft Änderungen durchgeführt werden, ist derzeit noch offen.

## II. Scheidungsfolgen

### 1. Elterliche Sorge (ouderlijk gezag)

Die Eltern bleiben auch nach der Ehescheidung **gemeinsam sorgeberechtigt** (Art. 1:251 Abs. 2 BW), wenn nicht das Gericht auf Antrag das Sorgerecht auf einen Elternteil überträgt. Hierbei ist – wie im deutschen Recht – das Wohl des Kindes entscheidend.

Anders als in Deutschland besteht in den Niederlanden seit Januar 1998 die Möglichkeit für einen Elternteil, gemeinsam mit einer anderen Person als dem anderen Elternteil die elterliche Sorge über ein Kind auszuüben (Art. 1:253 sa und 1:253 t BW). Gemäß Art. 1:253 sa BW entsteht diese Form der **elterlichen Sorge mit einem „Dritten“** automatisch, wenn das Kind während der Ehe oder registrierten Lebenspartnerschaft mit dem „Dritten“ geboren wird und das Kind nicht gleichzeitig eine familienrechtliche Beziehung mit dem anderen (echten) Elternteil hat. Auf Antrag kann auch durch richterlichen Beschluss die gemeinsame elterliche Sorge eines allein sorgeberechtigten Elternteils mit einem solchen „Dritten“ festgelegt werden (Art. 1:253 t BW) unter der Voraussetzung, dass dieser Partner in einer engen persönlichen Beziehung mit dem Kind steht, das Kind bereits ein Jahr vor Einreichen des Gesuchs ununterbrochen von beiden Partnern gemeinsam versorgt wurde und der Elternteil die alleinige elterliche Sorge bereits drei Jahre ununterbrochen inne hatte.

### 2. Umgangs- und Informationsrecht

#### a) Umgangsrecht

Das Kind und der nicht sorgeberechtigte Elternteil haben von Rechts wegen das Recht auf Umgang (omgang). Eine **richterliche Untersagung des Umgangs** kann erfolgen, wenn

- durch den Umgang ernsthafte Schäden für die geistige oder körperliche Gesundheit des Kindes zu besorgen sind,
- der andere Elternteil offensichtlich unfähig zur ordnungsgemäßen Ausübung des Umgangsrechts ist,
- ein Kind von mindestens 12 Jahren, welches obligatorisch angehört wurde, sich mit ernsthaften Gründen gegen die Ausübung des Umgangsrechts ausspricht
- oder andere schwerwiegende Gründe vorliegen.

#### b) Recht auf Information und Konsultation (informatie und consultatie)

Seit 1995 ist gesetzlich festgelegt, dass der nicht versorgende Elternteil ein **Recht auf Konsultation und Erlangung von Informationen bezüglich des Kindes durch den anderen Elternteil** hat.<sup>10</sup> Der das Kind versorgende Elternteil hat den anderen – gemäß Art. 1:377 b BW – im Hinblick auf wichtige Fragen betreffend die Person und das Vermögen des Kindes zu informieren und zu konsultieren. Diese Pflicht besteht auf Anfrage des anderen

---

<sup>9</sup> Siehe hierzu *Boele-Woelki*, FamRZ 2005, 1632 f.

<sup>10</sup> Gesetz v. 6.4.1995, Stb. (Staatsblad) 1995, 240, in Kraft seit 2.11.1995.

Elternteils auch für **Personen, die von Berufs wegen über Informationen über das Kindes verfügen** (Art. 1:377 c BW), z.B. Ärzte, Lehrer und Erzieher.

### 3. Unterhalt

#### a) Ehegattenunterhalt

Das Gericht kann dem Ehegatten, der nicht genügend Einkünfte für den eigenen Lebensunterhalt hat, auf dessen Antrag bei Scheidung oder zu einem späteren Zeitpunkt **Nachscheidungsunterhalt** zusprechen (Art. 1:157 Abs. 1 BW). Das Gericht hat bei der Beurteilung und Bemessung einen weiten Spielraum. Dabei können auch Aspekte nichtfinanzieller Art Berücksichtigung finden (z.B. Ehedauer, Alter der Parteien, schwerwiegende Verfehlungen, gemeinsame Kinder, Aufgabenverteilung während bestehender Ehegemeinschaft u.ä.), die zu einer Aberkennung oder Minderung des Unterhaltsbetrags führen können. In erster Linie ist jedoch die finanzielle Situation der Parteien entscheidend, insbesondere Leistungsfähigkeit einerseits und Bedarf andererseits. Diese Faktoren werden in der Praxis weitgehend berechnet und bestimmt nach den **Unterhaltsrichtlinien** der Nederlandse Vereniging voor Rechtspraak, den sog. **Trema-Normen**.<sup>11</sup>

**Bedarf (behoefte)** auf Seiten des Unterhaltsberechtigten liegt vor, wenn der Ehepartner seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Einkünften bestreiten kann und von diesem auch nicht redlicherweise verlangt werden kann, diese selbst zu erwerben. Dieses hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Bei der Bestimmung des Bedarfs können die Dauer der Ehe und die ehelichen Lebensverhältnisse berücksichtigt werden.<sup>12</sup> Die Relevanz der ehelichen Lebensverhältnisse kann im Laufe der Zeit bei der Bemessung des Unterhalts abnehmen mit der Folge, dass der Unterhalt auf den angemessenen Lebensbedarf reduziert werden kann.<sup>13</sup>

Zur Bemessung der **Leistungsfähigkeit (draagkracht)** bedient sich die Praxis weitgehend der o.g. Trema-Normen. Diese stellen kein bindendes Recht dar.<sup>14</sup> Der Richter hat auch nicht zu begründen, weshalb er von diesen Normen abweicht, da er ein gewisses Maß an Freiheit bei der Beurteilung der Unterhaltspflicht hat und die Umstände des Einzelfalls berücksichtigen kann.<sup>15</sup>

Die Zahlungsverpflichtung von Ehegattenunterhalt ist seit 1.7.1994<sup>16</sup> **zeitlich limitiert** (Art. 1:157 BW). Hat die Ehe 5 Jahre oder kürzer gedauert und ist diese kinderlos geblieben, ist die Dauer der Zahlungsverpflichtung beschränkt auf die Dauer der Ehe (Art. 1:157 Abs. 6 BW). In allen anderen Fällen beträgt die **Höchstfrist 12 Jahre** (Art. 1:157 Abs. 3 BW). Wenn der Scheidungsrichter keine Frist festgesetzt hat (die er nach den Umständen des Einzelfalls bemisst), gilt die gesetzliche Maximalfrist, welche mit der Eintragung des Scheidungsbeschlusses im Standesregister beginnt (Art. 1:157 Abs. 3 BW). Der Unterhaltsverpflichtete kann bei Gericht einen Antrag auf Verkürzung der gesetzlichen

---

<sup>11</sup> Rapport van de werkgroep alimentatienormen van de Nederlandse Vereniging voor Rechtspraak 1995, Trema 2001 Nr. 1a; Memo echtscheiding en alimentatie 2005, Kluwer, S. 80 ff.; *Nieuwenhuis*, personen- en familierecht, tekst en commentaar, 2. Aufl., S. 669 ff.

<sup>12</sup> Hoge Raad v. 19.10.1984, NJ 1985, 133, v. 12.2.1988, NJ 1988, 945.

<sup>13</sup> Hof Amsterdam v. 5.12.1972, NJ 1973, 471.

<sup>14</sup> Hoge Raad v. 4.10.1985, NJ 1986, 51; v. 1.11.1991, NJ 1992, 30.

<sup>15</sup> Hoge Raad v. 5.10.1984, NJ 1985, 87; v. 20.12.1991, NJ 1992, 180. Eine Einleitung in die Methoden der Ehegattenunterhaltsberechnung geben *Klüsener/Inan/Oomen*, Länderbericht Niederlande, in Kaiser/Schnitzler/Friederici (Hrsg.), Anwaltskommentar BGB, Bd. 4 Familienrecht, 2005, S. 2024 f.

<sup>16</sup> "Wet Limitering van Alimentatie na scheiding" (WLA) v. 28.4.1994, Staatsblad 1994, 324 (325).

Unterhaltsdauer stellen. Auf Antrag des Unterhaltsberechtigten kann der Richter auch Verlängerung der Unterhaltungspflicht über das gesetzliche Maß hinaus festsetzen, wenn dieses nach Treu und Glauben geboten erscheint. Ein solcher Antrag des Berechtigten ist spätestens drei Monate nach Ablauf der Limitierung zu stellen, Art. 1:157 Abs. 5 BW.<sup>17</sup>

Die **Unterhaltungspflicht endet** auch dann, wenn sich der Unterhaltsberechtigte **wiederverheiratet**, eine **registrierte Partnerschaft eingeht** oder **mit einem anderen Partner zusammenlebt**, „als wären sie verheiratet oder hätten sie ihre Partnerschaft registrieren lassen“ (Art. 1:160 BW).<sup>18</sup>

## b) Kindesunterhalt

Auch der Kindesunterhalt wird in der Praxis nach den o.g. **Trema-Normen** berechnet.<sup>19</sup> Die Eltern sind im Verhältnis ihrer Leistungsfähigkeit zum Unterhalt ihrer minderjährigen Kinder verpflichtet (Art. 1:404 BW). Entscheidend für die Höhe des Unterhaltes ist der Bedarf des Kindes und die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen (Art. 1:397 BW). Geschuldet wird Kindesunterhalt grundsätzlich (nur) **bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres** (Art. 1:404, 1:395 a BW).

**Rangverhältnisse zwischen den unterhaltsberechtigten Ehegatten und Kindern** sind gesetzlich nicht geregelt, sondern werden durch einzelfallgeprägte Rechtsprechung konkretisiert. Bei der Feststellung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten müssen Unterhaltsverpflichtungen allen vorhandenen Kindern gegenüber berücksichtigt werden, d.h. ein Kind aus früherer Ehe geht im Rang nicht vor.<sup>20</sup> Haben der frühere Ehegatte und Kinder miteinander konkurrierende Unterhaltsansprüche, besteht keine Rechtsregel, wonach Kindesunterhalt „vorgehen muss“.<sup>21</sup>

Auch im Bereich des Kindesunterhalts gibt es (heftig umstrittene) **Änderungsbestrebungen**.<sup>22</sup> Statt auf Bedarf und Leistungsfähigkeit soll abgestellt werden auf **Versorgungs- und Unterhaltskosten**.<sup>23</sup> Es ist geplant, die Höhe des Kindesunterhalts in **Pauschalen** zu ermitteln. Dabei soll das staatliche Einzugsorgan LBIO eine maßgebliche Rolle bei der Festsetzung des Unterhalts spielen. Soweit ein Scheidungs- oder Sorgerechtsverfahren anhängig ist, soll der Richter den Unterhaltsbetrag auf Antrag festsetzen. Ob die geplanten Änderungen durchgesetzt werden, ist fraglich.

## c) Indexierung

Der Ehegatten- und Kindesunterhalt wird **von Gesetzes wegen jährlich indexiert** (Art. 1:402 a BW), d.h. um einen bestimmten Prozentbetrag erhöht, dessen Höhe jeweils zum 1.1. eines

<sup>17</sup> In (Alt-)Fällen, in denen vor dem 1.7.1994 Unterhalt zuerkannt wurde, kann erst nach Ablauf von 15 Jahren Beendigung der Unterhaltungspflicht beantragt werden. Diese Fälle können folglich noch bis zum 1.7.2009 eintreten.

<sup>18</sup> Die Beurteilung, ob eine solche eheähnliche Partnerschaft vorliegt oder nicht, ist naturgemäß schwierig; so ist die Rechtsprechung in dieser Frage stark einzelfallgeprägt. Voraussetzung ist zumindest, dass die Partner einander versorgen. Hoge Raad v. 22.2.1985, NJ 1986, 82; v. 7.10.1994, NJ 1995, 61. Kann das Bestehen einer solchen Partnerschaft festgestellt werden, endet der Unterhaltsanspruch automatisch und endgültig. Er lebt auch nicht wieder auf, wenn die Partnerschaft beendet ist.

<sup>19</sup> Hier ist insb. von Relevanz der "rapport kosten van kinderen ten behoeve van vatstelling kinderalimentatie", abgedruckt bei *Nieuwenhuis*, personen- en familierecht, tekst en commentaar, 2. Aufl., S. 727 ff.

<sup>20</sup> Hoge Raad v. 13.12.1991, NJ 1992, 178.

<sup>21</sup> Hoge Raad v. 6.3.1992, NJ 1992, 358.

<sup>22</sup> Kamerstukken II 29 480.

<sup>23</sup> S. hierzu *Boele-Woelki*, FamRZ 2005, 1630.

Jahres neu festgelegt wird durch das niederländische Justizministerium.<sup>24</sup> Es bedarf keiner Anpassung oder Abänderung, die Erhöhung erfolgt von Gesetzes wegen.<sup>25</sup>

#### d) Abänderung

Abänderung der Unterhaltsentscheidung kann begehrt werden, wenn **geänderte Umstände** aufgetreten sind und/oder bei der gerichtlichen Entscheidung **von unrichtigen oder unvollständigen Gegebenheiten ausgegangen** wurde (Art. 1:401 Abs. 4 BW).

#### 4. Güterrecht

Gesetzlicher Güterstand ist in den Niederlanden die **allgemeine Gütergemeinschaft (algehele gemeenschap van goederen)**.<sup>26</sup> Es handelt sich hierbei um eine **weitgehende Universalgemeinschaft**: Alle Vermögenswerte und Schulden, die bereits bei Eingehen der Ehe auf Seiten beider Ehegatten vorhanden sind und die die Eheleute im Laufe der Ehe erlangen, fallen in die Gütergemeinschaft (Art. 1:94 Abs. 1 und 2 BW). **Auch Schenkungen und Erbschaften** fallen in die Gemeinschaft, soweit nicht durch letztwillige Verfügung des Erblassers etwas anderes geregelt ist (Art. 94 Abs. 1 BW). Lediglich Vermögensgegenstände und Schulden, die mit einem Ehegatten besonders verbundenen sind, fallen nicht in die Gemeinschaft, Art. 94 Abs. 3 BW.<sup>27</sup>

U.a. durch Scheidung der Ehe wird die Gemeinschaft aufgelöst. Es findet sodann eine **Auseinandersetzung** statt, bei der jedem Ehegatten **grundsätzlich die Hälfte** des gemeinschaftlichen Vermögens zusteht.<sup>28</sup>

Die allgemeine Gütergemeinschaft als gesetzlicher Güterstand ist seit längerem in der Diskussion. Die Unzulänglichkeiten des sehr weit gehenden gesetzlichen Ehegüterstandes haben dazu geführt, dass sich **in der (notariellen) Praxis neue Formen** von güterrechtlichen Vereinbarungen herausgebildet haben und eine **Gesetzesinitiative zur Änderung des Güterrechts** eingeleitet wurde.<sup>29</sup> Beabsichtigt ist u.a. die **Einführung einer beschränkten Gütergemeinschaft** als gesetzlicher Güterstand. Aufgrund heftiger Kritik des Schrifttums sind die Erfolgsaussichten des vorgelegten Regierungsentwurfs allerdings stark geschmälert.<sup>30</sup>

#### 5. Versorgungsausgleich

Einen umfassenden gesetzlichen Versorgungsausgleich von Amts wegen – wie nach deutschem Recht – kennt das niederländische Recht nicht. Allerdings ist mit Wirkung ab 1.5.1995 ein Versorgungsausgleichsgesetz, das sog. „**Wet verevening pensioenrechten bij scheiding**“ (WVP) in Kraft getreten.<sup>31</sup> Dieses Gesetz regelt die **Verteilung von in der**

<sup>24</sup> Z.B. zum 1.1.2002 Erhöhung um 4,6 %, zum 1.1.2003 um 3,9 %, zum 1.1.2004 um 2,5 % und zum 1.1.2005 um 1,1 %

<sup>25</sup> Die Indexierung kann durch Vereinbarung abbedungen werden, auch nur für einen bestimmten Zeitraum bzw. hinsichtlich eines Teils des Indexbetrags.

<sup>26</sup> Ca. 75 % der niederländischen Ehen befinden sich in diesem Güterstand, vgl. *Wortmann*, EB (tijdschrift voor scheidingsrecht) 2003, Nr. 6; S. 87.

<sup>27</sup> Z.B. der Anspruch auf Schmerzensgeld, *Hoge Raad v. 24.10.1997*, RvdW (Rechtspraak van de Week) 1997, Nr. 210.

<sup>28</sup> Es sei denn, dass eine andere Verteilung bzw. Verrechnung ehevertraglich vereinbart wurde oder die Grundsätze von Treu und Glauben eine andere Verteilung der Güter oder Bewertung eines Gutes gebieten. Auch durch bloßen schriftlichen Vertrag kann eine anderweitige Verteilung geregelt werden, wenn diese Vereinbarung aus Anlass der Trennung geschlossen wird (Art. 1:100 Abs. 1 BW).

<sup>29</sup> Ausführlicher hierzu *Klüsener/Inan/Oomen*, Länderbericht Niederlande, in *Kaiser/Schnitzler/Friederici* (Hrsg.), Anwaltkommentar BGB, Bd. 4 Familienrecht, 2005, S. 2028 und *Wortmann*, EB 2003, 87 ff.

<sup>30</sup> S. *Boele-Woelki*, FamRZ 2005, 1633.

<sup>31</sup> Gesetz v. 28.4.1994, Stb. 1994, 342.

**Ehezeit aufgebauten Rentenanwartschaften bei Privat- oder Betriebspensionskassen** (Art. 1 Abs. 4 und 5 WVP) nach Scheidung bzw. nach Trennung von Tisch und Bett.

**Nicht ausgeglichen** werden nach diesem Gesetz u.a. die **gesetzlichen Rentenanwartschaften** aufgrund des Allgemeinen Altersversicherungsgesetzes (AOW). Hintergrund der Nichteinbeziehung der gesetzlichen Altersrente gemäß AOW ist, dass es sich hierbei um eine steuerfinanzierte Grundversorgung handelt (**sog. Volksrente**). Die Leistungsgewährung hängt, jedenfalls bei den in den Niederlanden wohnenden Personen, weder dem Grunde noch der Höhe nach von der Tatsache der Beitragszahlung oder von deren Umfang ab. Vielmehr steht die AOW-Rente grundsätzlich jeder Person bei Vollendung des 65. Lebensjahres zu, die einen Wohnsitz in den Niederlanden aufweist und/oder dort gearbeitet hat. Unter das WVP-Gesetz fallen hingegen u.a. die **sog. PSW pensioenen**. Die meisten der vom WVP geregelten Fälle fallen hierunter (nämlich die „**ondernemingsfonds**“ oder „**bedrijfspensioenfonds**“).

Das von dem Berechtigten abgeleitete Recht auf Rentenausgleich kann **direkt gegenüber dem privaten bzw. betrieblichen Rentenversicherungsträger geltend gemacht** werden. Der Anspruch muss dort **binnen zwei Jahren nach Rechtskraft der Scheidung**, also nach Eintragung des Scheidungsbeschlusses im Standesregister mitgeteilt werden. Diese Mitteilung kann von beiden ehemaligen Eheleuten gemeinsam aber auch durch einen von beiden mittels eines bestimmten Formulars erfolgen.

Das WVP sieht vor, dass beide ehemaligen Ehepartner ein **hälftiges Recht** auf die während der Ehe aufgebauten Rentenanwartschaften haben, falls sie dies nicht durch notariellen Ehevertrag oder Scheidungsvereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen haben. Die Auszahlung dieser Rentenansprüche ist grundsätzlich abhängig von der Auszahlungsfälligkeit der Rentenansprüche desjenigen Ehegatten, der die Altersrente aufgebaut hat (Art. 2 Abs. 3 WVP).

Gemäß Art. 1 Abs. 8 des WVP<sup>32</sup> ist das Gesetz auch auf **ausländische Rentenregelungen** anwendbar, sofern auf das Ehegüterrecht der Parteien niederländisches Recht anwendbar ist und diese Rentenregelungen nicht unter Art. 1 Abs. 4 –6 WVP fallen.<sup>33</sup> So können auch beispielsweise **deutsche Rentenansprüche bei der BfA oder LVA** unter diese Regelung fallen. Allerdings besteht hier nur ein Anspruch auf Ausgleich gegen den anderen Ehegatten, der voraussetzt, dass die Anwartschaft in der Person des Verpflichteten auch bereits zu einem Anspruch erstarkt ist. Diese Regelung kann mit dem deutschen schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verglichen werden.<sup>34</sup>

Nach niederländischem Recht können die Parteien auch **durch notariellen Ehevertrag oder notarielle Scheidungsvereinbarung** regeln, dass der Ausgleichsberechtigte statt eines Ausgleichs nach dem WVP **eigene Rentenansprüche gegenüber dem Rentenversicherungsträger** erhält (also direkte Ansprüche und keine vom ehemaligen Ehepartner abgeleiteten), Art. 5 WVP. Einer solchen Umwandlung muss allerdings der Rentenversicherungsträger zustimmen.

---

<sup>32</sup> Und hierzu korrespondierend internationalprivatrechtlich geregelt im Gesetz v. 13.12.2000 (Wet tot regeling van het conflictenrecht met betrekking tot verevening pensionsrechten bij scheiding), Stb. 2001, 12.

<sup>33</sup> Nicht erfasst werden u.a. Rentenanwartschaften gem. PSW- und FVP-Pensionen.

<sup>34</sup> So KG v. 30.1.2002 - 3 UF 8438/99, ■.

## 6. Registrierte Partnerschaft (geregistreerd partnerschap)

Das niederländische Recht ermöglicht seit dem 1.1.1998 die registrierte Partnerschaft für **zwei Personen verschiedenen aber auch gleichen Geschlechts** (Art. 1:80 a - g BW<sup>35</sup>).

Voraussetzung ist u.a. die niederländische Staatsangehörigkeit oder der Besitz einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung für die Niederlande (Art. 80 a Abs. 1 und 2 BW). Die registrierte Partnerschaft entsteht durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten (Art. 1:80 a Abs. 5 BW) und hat **weitgehend die Rechtsfolgen einer Ehe**. So schulden die Partner einander Treue und Beistand. Sie haften für Kosten der Haushaltsführung und Versorgung von Kindern und haben das Recht, den Namen des Partners zu tragen. Durch diese Partnerschaft werden die Kinder des einen Partners verwandt mit dem anderen Partner. Wird kein anders lautender (notarieller) Partnerschaftsvertrag abgeschlossen, gilt der gesetzliche Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft mit all ihren weitgehenden vermögensrechtlichen Wirkungen. Der Partner erbt auch wie ein Ehegatte.<sup>36</sup>

---

<sup>35</sup> Es finden sich jedoch noch etliche weitere im Gesetz verstreute Bestimmungen.

<sup>36</sup> Zur Beendigung der registrierten Partnerschaft siehe *Klüsener/Inan/Oomen*, Länderbericht Niederlande, in Kaiser/Schnitzler/Friederici (Hrsg.), Anwaltkommentar BGB, Bd. 4 Familienrecht, 2005, S. 2036.